

DGUV Test

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Malerabdeckvliesen

Stand 05/2011

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Begriffsbestimmung	3
3	Prüfgrundlagen	3
3.1	EG-Regelungen	3
3.1.1	EG-Richtlinien	3
3.1.2	Normen	3
3.2	Nationale Spezifikationen.....	4
3.2.1	Gesetze und Verordnungen.....	4
3.2.2	DIN-Normen.....	4
3.2.3	Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln	4
4	Örtliche und sachliche Zuständigkeit	4
5	Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens.....	4
5.1	Einleitung des Prüfverfahrens	4
5.2	Prüfantrag und einzureichende Unterlagen.....	5
5.3	Angebot und Vertrag	5
5.4	Durchführung der Prüfung und Prüfanforderungen.....	5
5.4.1	Unteraufträge	6
5.4.2	Aufbewahrung der Prüfmuster	6
5.5	Prüfbericht.....	6
5.6	Nachprüfung	6
5.7	Zertifikat für das geprüfte Baumuster.....	6
6	Überwachung	6
7	Prüfgebühren	7
8	Gültigkeit	7

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung bei der Prüfung und Zertifizierung der Arbeitssicherheit von Malerabdeckvliesen. Diese Grundsätze enthalten die für die Prüfung und Zertifizierung wichtigen Vorschriften und Regeln der Technik und ergänzen die „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test“ (BGG/GUV-G 902, Ausgabe September 2010).

Die Prüfungen können erfolgen als:

- Baumusterprüfung mit dem Ziel der Zuerkennung des DGUV Test-Zeichens
- Einzel-/Entwicklungsprüfung

2 Begriffsbestimmung

Malerabdeckvliese sind Produkte zum Abdecken von Fußböden im Rahmen von Malerarbeiten (z. B. Streichen, Tapezieren, Verputzen, Abkleben). Sie sollen den Fußboden vor Verunreinigungen und Beschädigungen während dieser Arbeiten schützen.

Für die Prüfungen werden insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften und Regeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

3 Prüfgrundlagen

3.1 EG-Regelungen

3.1.1 EG-Richtlinien

- EG-Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG)

3.1.2 Normen

- DIN EN ISO 9073-1: Prüfverfahren für Vliesstoffe
 - Teil 1: Bestimmung der flächenbezogenen Masse
- DIN EN ISO 9073-4: Prüfverfahren für Vliesstoffe
 - Teil 4: Bestimmung der Weiterreißfestigkeit
- DIN EN ISO 9073-7: Prüfverfahren für Vliesstoffe
 - Teil 7: Bestimmung der Biegelänge
- DIN EN ISO 3071: Textilien
 - Bestimmung des pH-Wertes des wässrigen Extraktes

3.2 Nationale Spezifikationen

3.2.1 Gesetze und Verordnungen

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und Verordnungen zum GPSG
- Arbeitsstättenverordnung

3.2.2 DIN-Normen

- DIN 51131: Prüfung von Bodenbelägen - Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften - Verfahren zur Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten
- DIN 53357: Prüfung von Kunststoffbahnen und -folien; Trennversuch der Schichten

3.2.3 Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln

- Bauarbeiten (VBG 37) (BGV C22)

4 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die Prüfung und Zertifizierung wird durchgeführt vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin, in Zusammenarbeit mit der BG BAU.

5 Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (BGG/GUV-G 902)“ und eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der o. g. Prüf- und Zertifizierungsstelle.

5.1 Einleitung des Prüfverfahrens

Für die Einleitung des Prüfverfahrens werden dem Interessenten die folgenden Unterlagen zugestellt:

- Antragsformular
- Prüf- und Zertifizierungsordnung (BGG/GUV-G 902)
- Gebührenordnung der Prüf- und Zertifizierungsstelle

5.2 Prüfantrag und einzureichende Unterlagen

Für jedes Prüfmuster ist ein gesonderter Prüfantrag zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen – bei fremdsprachigen Unterlagen auch in deutscher Übersetzung – beizufügen:

- Bescheinigung der chemischen Unbedenklichkeit hinsichtlich der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen einschließlich Aldehyden und Ketonen gemäß dem AgBB - Bewertungsschema für Bauprodukte. Akzeptiert werden Bescheinigungen notifizierter Prüfinstitute.
- Bedienungsanleitung einschließlich Hinweisen zum sicheren Gebrauch und zur Entsorgung
- Zusammenstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität

Bei Bedarf kann die Prüfstelle weitere Unterlagen anfordern.

5.3 Angebot und Vertrag

Nach Eingang der Antragsunterlagen wird entsprechend der Gebührenordnung durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Angebot unterbreitet und mit dem Prüfvertrag dem Antragsteller zugesandt. Der von beiden Parteien unterschriebene Prüfvertrag gilt als Auftragserteilung und -annahme.

5.4 Durchführung der Prüfung und Prüfanforderungen

Die Prüfung umfasst die Prüfung der einzureichenden Unterlagen einschließlich der Bedienungsanleitung, der Kennzeichnung sowie mechanische Prüfungen entsprechend der Prüfgrundlage.

Folgende Anforderungen werden zu Grunde gelegt:

- Trennkraft zwischen Folie und Vlies nach DIN 53357:
mittlere Trennkraft $F_{\bar{x}} \geq 5,0 \text{ N}$
- Gleitreibung nach DIN 51131:
 $\mu \geq 0,45$ und kein Rutschen auf HPL-Laminat
- Weiterreißfestigkeit nach DIN EN ISO 9073-4:
 $\geq 50 \text{ N}$ in Längs- und Querrichtung
- Biegelänge nach DIN EN ISO 9037-7:
 $100 \text{ mm} \leq \text{Biegelänge} \leq 150 \text{ mm}$
- Flächengewicht nach DIN EN ISO 29073-1: $\geq 250 \text{ g/m}^2$
- pH-Wert nach DIN EN ISO 3071: $7 \pm 0,2$

Die Kennzeichnung muss eindeutig sein und die Rückverfolgbarkeit des Produktes z. B. anhand der Chargennummer gewährleisten.

Für die Prüfung werden jeweils 2 Muster á 2 x 1 m² benötigt.

5.4.1 Unteraufträge

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann Bescheinigungen oder Gutachten anderer anerkannter Prüfstellen oder Sachverständiger anfordern bzw. Teilprüfungen im Unterauftrag vergeben.

5.4.2 Aufbewahrung der Prüfmuster

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Prüfmuster für Vergleichszwecke aufzubewahren.

Sofern nach der Prüfung bei der Prüfstelle eine Aufbewahrung der Prüfmuster nicht erforderlich ist, werden diese nach Freigabe 6 Wochen zur Abholung bereitgehalten. Werden die Prüfmuster innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle berechtigt, die Prüfmuster auf Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden, unentgeltlich zu lagern oder entsorgen zu lassen.

5.5 Prüfbericht

Über die Ausführung des Prüfobjektes sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Prüfbericht, von dem der Auftraggeber eine Ausfertigung erhält.

5.6 Nachprüfung

Sind bei der Prüfung Mängel festgestellt worden, wird eine Nachprüfung notwendig. Wenn der Antragsteller die Mängel beseitigt hat, unterrichtet er die Prüf- und Zertifizierungsstelle unter Beifügung geeigneter Unterlagen. Diese führt eine Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eine Nachprüfung am Baumuster durch.

5.7 Zertifikat für das geprüfte Baumuster

Nach erfolgter Baumusterprüfung und nach Vorliegen des Prüfberichtes wird, sofern eine Zertifizierung in Auftrag gegeben wurde, im Falle einer positiven Konformitätsbewertung ein Zertifikat (DGUV Test-Prüfbescheinigung) ausgestellt. Die Gültigkeit des Zertifikats wird auf längstens fünf Jahre befristet.

6 Überwachung

Je nach Auftragsumfang werden gemäß Abschnitt 9 der Prüf- und Zertifizierungsordnung (BGG/GUV-G 902) Stichprobenprüfungen in bestimmten Abständen an einem oder an mehreren der serienmäßig gefertigten Malerabdeckvliese durchgeführt. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle legt die Zeitabstände und den Umfang fest.

7 Prüfgebühren

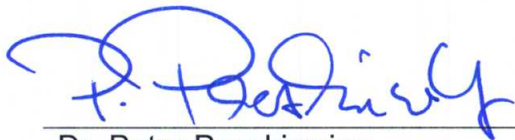
Die Prüfgebühren werden nach Aufwand aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Stundensatz berechnet.

8 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 01.07.2011

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



Dr. Peter Paszkiewicz

Fachzertifizierer



Dr.-Ing. Detlef Mewes